



Marktgemeinde Ampflwang im Hausruckwald

Hausruckstraße 12, 4843 Ampflwang i.H.
Pol. Bezirk Vöcklabruck, Oberösterreich

Bearbeiter: Evelyn Burgstaller

Telefon: 07675/4010-17

Fax: 07675/4010-19

evelyn.burgstaller@ampflwang.ooe.gv.at

www.ampflwang.at

GZ- Schu - 255

22.09.2022

Tarifordnung

Für die Elternbeiträge der schulischen Nachmittagsbetreuung und des erweiterten Betreuungsangebotes außerhalb der Schulzeiten gemäß § 5 OÖ. Pflichtschulorganisationsgesetz Abs. 2 iVm. LGBl. Nr. 44/1999, in der Volksschule Ampflwang im Hausruckwald

Die Betreuung erfolgt durch die Familienzentren GmbH. Der OÖ Kinderfreunde
(in weiterer Folge OÖ Kinderfreunde genannt).

Gestaltung

Die ganztägige Schulform wird gemäß dem Beschluss des Gemeinderates vom 31.03.2022 in getrennter Form an Schultagen angeboten.

Sie besteht aus dem gegenstandsbezogenen Unterrichtsteil und dem Freizeitteil und findet ab Unterrichtsende bis 16:00 Uhr (bei ausreichendem Bedarf bis 17:00 Uhr) statt.

Für die Herbst-, Semester und Sommerferien wird eine Freizeitbetreuung von 07:30 bis 17:00 Uhr angeboten (ab 5 Kindern). In den Ferien ist eine wochenweise Anmeldung möglich. Die Bedarfserhebung wird rechtzeitig durchgeführt. Es werden die Kinder die das ganze Jahr die NABE besuchen bevorzugt, Restplätze nach Verfügbarkeit. Eine Rückerstattung bei Nichtbesuch der angemeldeten Tage ist nicht vorgesehen, außer nach Vorlage einer ärztlichen Bestätigung. Den Tarif für die Ferien finden Sie unter § 5 Ferientarif.

In den Weihnachtsferien, in den Osterferien und 4 Wochen August wird keine Betreuung angeboten.

An den Zwickeltagen wird bei Bedarf eine Freizeitbetreuung von 07:30 bis 17:00 Uhr angeboten (ab 5 Kindern). Die Kosten für diese Tage betragen pro Kind/Tag € 15,- (sollte das zu betreuende Kind an diesem Tag nicht für die Nachmittagsbetreuung angemeldet sein).

Das pädagogische Konzept wird von der Schulleitung erstellt.

Anwesenheit

Grundsätzlich besteht, den schulrechtlichen Vorgaben entsprechend, eine Anwesenheitspflicht bis 16:00 Uhr. Bei gerechtfertigter Verhinderung oder vom jeweiligen Schulleiter erteilter Erlaubnis zum Fernbleiben aus vertretbaren Gründen oder auf Verlangen des Erziehungsberechtigten ist jedoch ein Fernbleiben (sofern es sich um Randstunden handelt, die Freizeiteinheiten sind) zulässig. Die Zeiten müssen bereits bei der Anmeldung verbindlich angegeben werden.

§ 1 Bewertung des Einkommens

- (1) Der von den Eltern für Leistungen der schulischen Nachmittagsbetreuung sowie des erweiterten Betreuungsangebotes zu erbringende Kostenbeitrag bemisst sich nach der Höhe des Familieneinkommens pro Monat. Das Familieneinkommen setzt sich aus allen Einkünften der im selben Haushalt mit dem betreffenden Kind lebenden Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 Z. 9 OÖ. Kinderbetreuungsgesetz und deren Ehegattinnen und Ehegatten, Lebensgefährtinnen und Lebensgefährten oder eingetragene Partnerinnen und Partner und allfälligen Einkünften des Kindes (z.B. Waisenrente, Alimente) zusammen.

- (2) Für die Berechnung des Bruttofamilieneinkommens gemäß § 2 Oö. Elternbeitragsverordnung 2018 sind die Einkünfte eines Jahres (z.B. bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit durch Einkommenssteuerbescheid des Vorjahres) nachzuweisen bzw. in begründeten Ausnahmefällen können auch die Einkünfte der letzt vorangegangenen 3 Monate nachgewiesen werden.
- (3) Die gemäß § 2 der zitierten Verordnung ermittelte Berechnungsgrundlage bildet die Grundlage für die Berechnung des Elternbeitrages für das jeweilige Arbeitsjahr. Veränderungen der Einkommenssituation während des Arbeitsjahres sind der LeiterIn umgehend/sofort bekannt zu geben und finden jeweils im darauffolgenden Monat Berücksichtigung. Bei unrichtigen oder mangelhaften Einkommensnachweisen wird der Höchstbeitrag für das gesamte Betreuungsjahr ohne Ermäßigung eingehoben.
- (4) Alle Nachweise, aus denen das Familieneinkommen zweifelsfrei berechnet werden kann, sind bis Ende September den OÖ Kinderfreunden vorzulegen, ansonsten ist der Höchstbeitrag zu leisten. Wird der Höchstbeitrag freiwillig geleistet, sind keine Einkommensnachweise erforderlich. Verrechneten Beiträge werden nicht rückerstattet.

§ 2 Elternbeitrag

- (1) Eltern oder Erziehungsberechtigte haben einen monatlichen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) für ihr Kind zu leisten. Ebenso haben Eltern oder Erziehungsberechtigte eines Kindes, das über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügt, einen Elternbeitrag zu leisten
- (2) Mit dem Elternbeitrag sind alle Listungen der schulischen Nachmittagsbetreuung und des erweiterten Betreuungsangebotes außerhalb der Schulzeit abgedeckt, ausgenommen
 - eine allenfalls verabreichte Verpflegung,
 - angemessene Materialbeiträge (Werkbeiträge) oder Veranstaltungsbeiträge.
- (3) Sämtliche Beiträge werden mittels Bankeinzug monatlich im Nachhinein eingehoben und verstehen sich inklusive Umsatzsteuer.
- (4) Allfällig anfallende Spesen des Bankinstitutes fallen zu Lasten des Kontoinhabers (z.B. wenn das Konto nicht gedeckt ist, wenn Änderungen der Bankverbindung nicht oder zu spät bekanntgegeben werden, bei falscher Angabe der Bankverbindung...)
- (5) Ist ein Kind länger als 3 Wochen durchgehend wegen Erkrankung/Unfall am Besuch der Schule verhindert, so wird mit Vorlage einer ärztlichen Bestätigung der Elternbeitrag zur Hälfte ermäßigt.
- (6) Die Höhe des Elternbeitrages richtet sich für die angemeldeten Tage nach den Öffnungszeiten der Einrichtungen und nicht nach der tatsächlichen Anwesenheit der Kinder.
- (7) Ist für die Betreuung eines Kindes eine spezielle Unterweisung des Personals notwendig, so sind diese Kosten von den Eltern zu tragen.
- (8) Die anfallenden Kosten für Infektionsfreischeine sind von den Eltern zu tragen

§ 3 Mindestbeitrag

- (1) Der Mindestbeitrag in der NABE beträgt **46 Euro**.
- (2) Der Mindestbeitrag kann auf Antrag aus besonders berücksichtigungswürdigen sozialen Gründen unterschritten oder gänzlich nachgesehen werden, wobei auf die Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse Bedacht zu nehmen ist.

§ 4 Höchstbeitrag

Der Höchstbeitrag bis 25 Wochenstunden wird mit **120 Euro** festgelegt.

§ 5 Ferientarif

- (1) Der Mindestbeitrag für die Ferien beträgt **40 Euro/Woche** (Für Mittagessen und Veranstaltungen/Ausflüge wird zusätzlich anlassbezogen ein Beitrag eingehoben). Beim Ferientarif kommt der Geschwisterabschlag nicht zu tragen.
- (2) Der Höchstbeitrag für die Ferien beträgt **105 Euro/Woche** (Für Mittagessen und Veranstaltungen/Ausflüge wird zusätzlich anlassbezogen ein Beitrag eingehoben). Beim Ferientarif kommt der Geschwisterabschlag nicht zu tragen.

§ 6 Geschwisterabschlag

Für den Geschwisterabschlag gelten folgende Kriterien:

- Beitragspflichtiger Besuch einer Kinderbetreuungseinrichtung (keine sonstige flexible Betreuungsform, z.B. Tagesmutter/Tagesvater)
 - Unabhängig vom Rechtsträger
 - Für die Reihung als 1., 2. oder weiteres Kind ist das Datum des Betreuungsbeginns ausschlaggebend
 - Bei gleichzeitigem Betreuungsbeginn ist das Geburtsdatum der Kinder ausschlaggebend (älteres Kind ist das erste Kind, usw.)
- (1) Besuchen mehrere Kinder einer Familie eine Kinderbetreuungseinrichtung in der Gemeinde (Besuchsbestätigung der Kinderbetreuungseinrichtung), wird für das 2. und jedes weitere Kind ein Abschlag von 25% festgesetzt. Ist der Mindestbeitrag beim 1. Kind gegeben, kommt für das 2. und jedes weitere Kind der Abschlag nicht zur Anwendung.
 - (2) Eine Geschwisterermäßigung aufgrund nicht bekannt gegebener Angaben kann nicht rückwirkend beansprucht werden. Änderungen sind unverzüglich bekannt zu geben und finden im darauffolgenden Monat Berücksichtigung.
 - (3) Zu Unrecht erhaltene Geschwisterermäßigung(en) müssen rückerstattet werden.

§ 7 Berechnung des Elternbeitrages

Der Elternbeitrag für den NABE-Betrieb beträgt

3 % von der Berechnungsgrundlage für die Betreuungszeit bis maximal 25 Wochenstunden und

Für den NABE-Besuch an weniger als 5 Tagen wird ein Tarif für

- 3 Tage festgesetzt, der 70 % vom 5 -Tages -Tarif beträgt.
- 2 Tage festgesetzt, der 50 % vom 5 – Tages – Tarif beträgt.
- 1 Tag festgesetzt, der 40 % vom 5- Tages- Tarif beträgt.

(bei einem Besuch von 4- Tagen ist der 5-Tage Tarif zu zahlen)

Erfolgt der Eintritt während eines Monats, wird der Elternbeitrag wochenweise verrechnet.

§ 8 Sonstige Beiträge

- (3) Für die Mittagsverpflegung wird ein Kostenbeitrag pro Essensportion eingehoben. Die Höhe wird jeweils durch Beschluss des Gemeinderates festgelegt.
- (4) Für Jause/Obst, die in der schulischen Nachmittagsbetreuung angeboten wird, wird ein angemessener Kostenbeitrag gemeinsam mit dem Elternbeitrag im Folgemonat abgebucht. Die Höhe des Betrages wird von der Leitung festgelegt und den Eltern zu Beginn des Arbeitsjahres mitgeteilt.
- (5) Für Veranstaltungen/Ausflüge wird anlassbezogen ein Beitrag eingehoben.

§ 9 Index

Nachstehend angeführte Beträge sind in Anlehnung an § 7 der OÖ Elternbeitragsverordnung 2018 indexgesichert und verstehen sich inkl. Umsatzsteuer. Indexanpassung erfolgt jeweils zu Beginn des neuen Arbeitsjahres (September). Dabei ist nach mathematischen Rundungsregeln auf ganze Eurobeträge zu runden.

- Mindest- und Höchstbeitrag (§§3, 4, 6)
- Materialbeitrag (§8)

§ 10 Inkrafttreten

Die gegenständliche Tarifordnung wurde in der Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Ampflwang im Hausruckwald am 22. September 2022 beschlossen und tritt sofort in Kraft, gleichzeitig tritt die Tarifordnung vom 24. Juni 2022 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Ing. Christian Kienast

Angeschlagen am: 23.09.2022

Abgenommen am:

